

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 91/98

vom

14. Juli 1998

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter Dr. Siol,
Nobbe, Dr. van Gelder und Dr. Müller

am 14. Juli 1998

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, den Wert der Be-
schwer auf mehr als 60.000 DM festzusetzen,
wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Rückzahlung ei-
nes Darlehens in Höhe von 61.150,41 DM nebst Zinsen an die
klagende Bank verurteilt. In der Berufungsinstantz hat die
Klägerin - nach teilweiser Klagerücknahme - nur noch
59.466,69 DM nebst Zinsen beansprucht. In diesem Umfang
hat das Berufungsgericht das landgerichtliche Urteil be-
stätigt und die Beschwer des Beklagten auf 59.466,69 DM
festgesetzt.

Der Beklagte beantragt, den Wert seiner Beschwer auf
mehr als 60.000 DM festzusetzen.

- 3 -

II.

Der nach § 546 Abs. 2 Satz 2 ZPO zulässige Antrag ist nicht begründet.

Der Beklagte begründet seinen Antrag, die Beschwer abweichend vom Oberlandesgericht auf mehr als 60.000 DM festzusetzen, wie folgt:

Er habe in der Berufungsinstanz zum einen die Darlegung des Klageanspruches als unsubstantiiert beanstandet und die Höhe der Forderung mit Nichtwissen bestritten. Zum anderen habe er aufrechnungsweise Schadensersatzansprüche in einer die Klageforderung nicht unterschreitenden Höhe eingewandt. Diese Aufrechnung stelle mithin eine Hilfsaufrechnung dar. Ungeachtet der sachlichen Begründetheit des Bestreitens der Klageforderung müsse daher der Wert der hilfsweise zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung, über die das Berufungsgericht mit Rechtskraftwirkung zum Nachteil des Beklagten entschieden habe, bei der Festsetzung der Beschwer hinzugerechnet werden.

Dem kann nicht gefolgt werden.

Der Beklagte hat in der Berufungsinstanz keine Hilfsaufrechnung erklärt mit der Folge, daß bei der Ermittlung der Beschwer Klageforderung und die zur Aufrechnung gestellte Forderung zusammengerechnet werden müßten (vgl. BGHZ 48, 212). Vielmehr hat der Beklagte die Klageforderung letztlich nicht mehr bestritten.

Der zwischen den Parteien am 5. Juli 1991 geschlossene Kreditvertrag über 58.333,33 DM nebst Zinsen war in den



Instanzen unstreitig. Streitig war allein, inwieweit in der Forderungsaufstellung der Klägerin Teilrückzahlungen nicht berücksichtigt worden seien. In der Berufungsinstanz hatte der Beklagte zwar mit Schriftsatz vom 4. November 1997 gegen die von der Klägerin zum Beleg der Höhe der Darlehensforderung vorgelegten Kontoauszüge einige Einwendungen erhoben und verschiedene Buchungen als nicht nachvollziehbar beanstandet. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist dem Beklagten in der mündlichen Verhandlung erläutert worden, daß seine Einwendungen gegen Einzelposten durch den Schriftsatz der Klägerin vom 29. Dezember 1997 im einzelnen widerlegt seien. Es ist nicht ersichtlich, daß der Beklagte gleichwohl weiterhin die Höhe der Darlehensforderung bestritten hätte. Das Berufungsgericht hat deshalb auch keinen Anlaß gesehen, das Bestehen der Darlehensforderung näher zu begründen.

In einem solchen Fall ist der Beklagte durch ein der Klage stattgebendes Urteil nur in Höhe des Betrages beschwert, zu dessen Zahlung er verurteilt worden ist. Der Beklagte wird lediglich dadurch belastet, daß er die unstreitige Klageforderung nicht mit Hilfe seiner angeblichen Gegenforderung tilgen kann, sondern erfüllen muß. Der

Wert der Beschwer des Beklagten ist daher nicht höher als der Betrag, der dem Kläger in dem Urteil zugesprochen wird (BGHZ 57, 301, 303; BGH, Beschluß vom 17. Mai 1990 - IX ZR 276/89 = BGHR ZPO § 4 Abs. 1, Rechtsmittelinteresse 1).

Schimansky

Dr. Siol

Nobbe

Dr. van Gelder

Dr. Müller